ен

011

ele arf

hirr,

bei

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Umtsblatt der Agl. Amtshauptmannichaft, der Agl. Schulinspection u. bes Agl. Sauptsteueramtes zu Banpen, sowie bes Agl. Amtsgerichts und bes Stadtrathes zu Bischofswerba.

Dieje Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Wittwochs und Connabenbs, und toftet einschließlich ber Sonnabenbs erscheinenben "belletriftischen Bellage" vierteljährlich 1 Mart 50 Bf. Einzelne Rummer 10 Bf.

Beftellungen werben bei allen Boftanftalten bes beutschen Reiches, für Bischofewerda und Umgegend bei unferen Beitungsboten, sowie in der Expedition biefes Blattes angenommen.

Inferate, welche in diefem Blatte die weiteste Berbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und toftet die breigespaltene Corpuszeile 10 Bf., unter,, Eingesandt" 20 Bf. Geringfter Inferatenbetrag 25 Bf.

Abonnements = Ginladung.

Bu bem mit bem 1. Ottober beginnenden neuen Quartale bes "fachfifchen Erzählers" mit belle= triftischer Beilage laden wir zu neuen Bestellungen andurch ergebenft ein und werden dieselben bei allen Bost-Anftalten, in der Expedition dieses Blattes, sowie bei unseren Boten entgegengenommen.

Inserate finden bei der sich wieder sehr gesteigerten Auflage dieses Blattes eine weite Berbreitung.

Die Expedition bes "fächfifden Graahlers".

Bekanntmachung.

Am 12. September bi. Is. ist ein dem Gutsbesiter Gottlied Gnauck in Schöndrunn &. S. gehöriger hund, welcher einen Menschen gebissen hat, daselbst getödtet worden. Die amtlich angeordnete nachträgliche Untersuchung hat ergeben, daß alle characteristischen Erscheinungen der Tollwuth bei dem Hund beobachtet worden und vorhanden gewesen sind, so daß der Ausbruch der Tollwuth amtlich sestgessellt werden tonnte.

Gemäß §§ 37 und 38 des Reichsgesetes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen betressend, in Berbindung mit §§ 25 und 26 der Berordnung zu Aussührung dieses Gesess vom 9. Mai 1881 wird daher für die Ortschaften Belmeborf, Birkenrode, Burlau, Carlsborf, Schmölln, Stacha, Taschendorf, Thumis, Goshähnchen M. und L. S., Kynissch, Leutwis, Pohla, Pottschapplis, Rothnauslis mit Dauer von 3 Monaten, also die mit

12. Dezember diefes Jahres

verhangt und bie fofortige Tobtung aller berjenigen Sunbe und Ragen, rudfichtlich welcher ber Berbacht vorliegt, baß fie von bem muthverbachtigen

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maultorbe versehenen hunde an der Leine; ohne polizeiliche Die Benutung der Dunde zum Bieben ist unter der Bedingung gestattet, daß dieseschen sest angeschirtt, mit einem sicheren Maultorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauche sestgelegt werden.

Die Berwendung von Dirtenhunden zur Begleitung der Heerde, von Fleischerhunden zum Treiben von Bieh und von Jagdhunden bei der Jagd fann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) sestgelegt oder, mit einem Sicheren Maultorbe versehen, an der Leine gesührt werden.

Menn hunde der Borschrift zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umber laufend betroffen und dabei weggefangen werden, so mit Geldftrase bis zu 150 Mart oder haft zu belegen.

Bissentliche Uebertretung der vorstehend angeordneten Borsichtsmaßregeln werden, außerdem aber ist der Besiher eines solchen hundes Wissentliche Uebertretung der vorstehend angeordneten Borsichtsmaßregeln werden nach § 328 des Reichsstrasgesetzbuchs mit Gefängniß bis Im Uebrigen sind die Besiher von hunden, bei Bermeidung einer Geldstrase von 150 Mart oder haft unter einer Boche, verpflichtet, abbanden kommen sollte, sosort und societens binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche soon genommener abhanden fommen follte, fofort und fpateftens binnen 24 Stunden ber Ortspolizeibehorbe Angeige gu erstatten, welche folche nach bavon genommener

Bausen, ben 25. September 1894. 2924 A

Rönigliche Amtshauptmannichaft. bon Begfchwit.

Rachbem bas Rönigliche Ministerium ber Juftig zu Friedensrichtern im hiefigen Gerichtsbezirt auf Die Beit vom 1. Oftober 1894 bis Enbe September 1897

1) für ben Begirt Tafchenborf-Uhnft a. T. herrn Brivatmann Guftav Morit Jordan in Tafchenbort, 2) für bie übrigen Begirte anberweit bie bermaligen Friebensrichter

ernannt hat, wird foldes hiermit befannt gemacht. Bifchofs werba, ben 25. September 1894.

Rönigliches Amtsgericht.

Claus.

Auf Folium 135 bes Sanbeleregifters für ben Begirt bes unterzeichneten Amtsgerichts, Die Firma C. F. Gnauck bier betr., ift beute bas Musicheiben bes Raufmanns, herrn Carl Friebrich Gnaud bier, verlautbart worben. Bifchofs werba, am 25. September 1894.

Rönigliches Amtsgericht.

Mff. Reumann.

Bum Erwerbe bes Bürgerrechts berechtigt sind nach § 17 der revidirten Städteordnung alle Gemeindemitglieder, welche die Sächsische Staatsangehörigkeit bestigen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben, öffentliche Armenunterstühung weder beziehen noch innerhalb der letten beiden Jahre bezogen haben, unbescholten sind, eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mart entrichten, auf die letten 2 Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindes abgaben, Armens und Schulanlagen vollständig berichtigt haben und entweder im Gemeindebezirt ansässig sind oder daselbst wenigstens seit 2 Jahren wohnen, oder in einer anderen Stadt Sachsens dis zur Aufgabe ihres bisherigen Bohnsibes stimmberechtigte Bürger waren; dagegen sind zum Erwerbe dem Gemeindebezirt wohnen und mindestens 9 Mart direkte Staatssteuern zu entrichten haben.

Wir gehen dies mit der Aussarberung biermit besannt Armelbungen zur Kürgerpernssichtung inverhalb der nächsten acht Tage in unserer

Bir geben bies mit ber Aufforberung hiermit befannt, Anmelbungen gur Burgerverpflichtung innerhalb ber nachften acht Tage in unferer Rathes und BolizeisExpedition, Bimmer Rr. 8, bewirten zu wollen. B i f ch o f 8 w e r b a , am 27. September 1894.

Der Stabtrath.

Dr. Lange.

Dienstag, den 2. Oktober 1894, Borm. 11 Uhr, follen im Sofe bes hiefigen Roniglichen Umtegerichts

1 Sopha, 2 Sessel und I Kutschwagen mit Plane gegen fofortige Baargablung öffentlich verfteigert werben.

Bifchofs werba, am 28. September 1894.
Der Gerichtsvollzieher bes Königlichen Amtsgerichts baselbst.